Die rechtliche Stellung ausländischer Angestellter in der Schweiz

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art**

Band (Jahr): **20 (1933)**

Heft 6

PDF erstellt am: **30.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-86392

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

et c'est encore sur les bords du lac, à St-Sulpice, que se termina par un repas en plein air et au son de la musique, cette première journée.

Le lendemain, des autocars emmenèrent toute la cohorte des architectes par la route de la Corniche jusqu'en Gruyère, avec d'agréables haltes, à Chardonne pour le casse-croûte, et à Bulle pour l'apéritif très aimablement offert par l'ancien syndic.

Durant le repas, à l'Hôtel de Ville de Gruyères, un entrain peu ordinaire retint les convives jusqu'au milieu de l'après-midi à une table dont les ressources gastronomiques donnèrent satisfaction aux plus gourmets. Les chants d'un chœur mixte en costume du pays agrémentèrent aimablement le dessert.

Puis, après la visite de la maison de Chalamala, dont le propriétaire, M. *Seiler*, fit les honneurs, la visite du Château et une courte séance administrative qui n'avait pu être liquidée à Lausanne, tout le monde s'en fut à Romont d'où chacun regagna son foyer.

Le 25e anniversaire de la Fédération a été bien fêté et son souvenir restera dans les annales de notre société.

Die rechtliche Stellung ausländischer Angestellter in der Schweiz

Von der Eidgenössischen Fremdenpolizei hat der BSA am 15. Mai ein Rundschreiben an die «Schweizerischen Arbeitgeberverbände» über die Beschäftigung ausländischer Angestellter erhalten, dem wir folgende Abschnitte entnehmen:

«Nach wie vor ist es der Ausländer, der eine Bewilligung braucht; der Arbeitgeber ist jedoch berechtigt, das Gesuch für ihn einzureichen. Neu eingeführt ist die Verpflichtung des Arbeitgebers, festzustellen, ob der Ausländer die notwendige Bewilligung besitzt, bevor er die Arbeit aufnimmt.»

«Wenn ein Arbeitgeber einen Ausländer beschäftigt, der die notwendige Bewilligung nicht besitzt, so wird er gebüsst, und der Ausländer wird weggewiesen. Der Arbeitgeber wird vor allem in den Fällen, wo er den Ausländer dazu angestiftet hat, die Arbeit ohne Bewilligung aufzunehmen, keine Bewilligung mehr für einen andern Ausländer erhalten.»

Dem Schreiben ist beigelegt ein «Bundesratsbeschluss vom 3. April 1933 über die Durchführung einiger Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer». Der Abschnitt, der den Arbeitgeber angeht, lautet:

«Der Arbeitgeber darf einen Ausländer, sofern dieser nicht Niederlassungsbewilligung besitzt, zum Antritt einer Stelle nur zulassen, wenn er sich davon überzeugt hat, dass der Ausländer eine Aufenthalts- oder Toleranzbewilligung besitzt, die ihn ausdrücklich zum Stellenantritt mit Ausübung der in Frage stehenden beruflichen Tätigkeit allgemein oder für diese bestimmte Stelle berechtigt. Alle fremdenpolizeilichen Bewilligungen gelten nur für das Gebiet des bewilligenden Kantons.»

Hiezu ein «Kreisschreiben vom 3. April 1933 des Bundesrates an die Kantonsregierungen betreffend Krisenvorschriften für Fremdenpolizei und Arbeitsnachweis». Wir zitieren daraus unter Weglassung aller den Verkehr der Behörden untereinander betreffenden Abschnitte:

«Der Zweck des Bundesratsbeschlusses vom 3. April 1933 geht dahin, einerseits noch mehr als bisher Arbeitsstellen für den inländischen Arbeitsmarkt (d. h. Schweizer, gegebenenfalls auch solche im Ausland, und Ausländer mit Niederlassung) freizuhalten und, soweit dies rechtlich zulässig ist, freizumachen, andererseits aber dafür zu sorgen, dass diese Stellen auch wirklich aus dem inländischen Arbeitsmarkt besetzt werden. Ersteres ist Aufgabe der Fremdenpolizei, letzteres solche des Arbeitsnachweises; das eine ist die notwendige Ergänzung des andern, und daher ist verständnisvolles Zusammenarbeiten von Fremdenpolizei und Arbeitsnachweis und richtiges Verhalten jeder dieser Behörden an ihrem Ort von grösster Wichtigkeit.»

«Die Arbeitsnachweisbehörden werden nötigenfalls vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Weisung erhalten, in welchen Fällen sie diesem ihr Gutachten zur Ueberprüfung zu unterbreiten haben. Mit bloss negativem Verhalten der Behörden ist es jedoch nicht getan. Sie müssen vielmehr jede mögliche Anstrengung machen, die Stellen auch wirklich aus dem einheimischen Arbeitsmarkt zu besetzen. Der Arbeitgeber hat zwar selbstverständlich noch keinen Anspruch auf Bewilligung des Ausländers, wenn ihm einheimischer Ersatz nicht vermittelt werden kann. Auch er muss diesen suchen. Er muss gezwungen werden, Farbe zu bekennen, ob es ihm ernst ist mit der Bevorzugung einer einheimischen Arbeitskraft. Arbeitgeber, die darauf ausgehen, ohne Notwendigkeit Ausländer hereinzubringen — sie sind den Behörden meist wohlbekannt — sollen mit aller rechtlich zulässigen Strenge behandelt werden. Verstösse gegen Art. 3, Abs. 3, des Gesetzes sind mit Bestrafung zu ahnden, insbesondere, wenn der Arbeitgeber den Ausländer zum unerlaubten Stellenantritt veranlasst hat. Der Ausländer ist in diesem Falle regelmässig wieder zu entfernen, dem Arbeitgeber Ersatz durch einen andern Ausländer zu verweigern. Kommt aber der Arbeitgeber seiner Pflicht nach, wenn möglich einheimische Arbeitskräfte einzustellen und solche mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu suchen, dann muss er vom Arbeitsnachweis bei dieser Suche möglichst wirksam unterstützt werden. Das kann in dem für unsere Volkswirtschaft unerlässlichen Masse nur dann geschehen, wenn die Arbeitslosen veranlasst und angebrachtenfalles gezwungen werden können, auch wirklich dort zu arbeiten, wo sie gebraucht werden oder wenigstens gebraucht werden können. Die Versetzbarkeit der Arbeitslosen muss energisch gefördert werden, einerseits durch Entzug der Unterstützung, wenn die Annahme der Stelle zugemutet werden kann, anderseits durch Verminderung der mit dem Ortswechsel verbundenen Nachteile, insbesondere auch solcher durch Verlust oder Minderung von Unterstützungsmöglichkeiten. Es wird noch geprüft, in welcher Weise diesen Notwendigkeiten durch eidgenössische Vorschriften besser entsprochen werden kann.

Die Arbeitgeber, die ausländische Arbeitskräfte anzustellen beabsichtigen, welche eine Bewilligung zum Stellenantritt benötigen, sind zu verhalten, die Arbeitsgelegenheit wenn möglich mindestens drei Wochen zum voraus dem zuständigen kantonalen Arbeitsnachweis zu melden, und jedenfalls, bevor sie mit einem Ausländer auf Anstellungsverhandlungen eintreten. Wenn dies ohne genügende Entschuldigung nicht geschieht, muss angenommen werden, der Arbeitgeber bevorzuge die ausländische Arbeitskraft und der Fall demgemäss behandelt werden.

Mit dem Nachweis, dass der Arbeitgeber sich um eine einheimische Arbeitskraft bemüht habe, ist es streng zu nehmen. Gegebenenfalls kann vom Arbeitgeber verlangt werden, dass er seine Inserate vorweise und als Adresse für Angebote das Arbeitsamt angebe.»